

### Zur Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs.

Herr Dozent Dr. Wilh. Doem, Sekretär der Oesterr. Immobilien-Bank-A.-G. schreibt uns:

Durch eine einfache Ausgestaltung der Postsparkasse-Erlagscheine könnte einerseits der in der letzten Zeit immer mehr angestrebte bargeldlose Zahlungsverkehr wesentlich gefördert, andererseits die Ausfertigung von Empfangsbestätigungen vielfach ohne Bedenken erspart werden. Schon jetzt tragen die Postsparkassen-Erlagscheine häufig die Klausel: „Der postämlich bestätigte Erlagschein gilt zugleich als unsere Empfangsbestätigung“. Allein für die Partei hat der postämlich bestätigte Erlagschein nur einen indirekten Wert als Empfangsbestätigung, weil auf dem Abschnitte des Erlagscheines, welcher der einzahlenden Partei übergeben wird, der Name des Erlegers nicht angeführt wird. Es würde nur geringe Mehrarbeit verursachen, wenn auch auf diesem Abschnitt ein Vordruck für die Ansetzung des Namens enthalten wäre. Erst dadurch würde der mit „Empfangschein“ überschriebene Teil des Postsparkassen-Erlagscheines im täglichen Verkehr Beweiskraft erlangen. Der bisherige Mangel wird vielleicht gerade jetzt schwer empfunden werden. Bekanntlich werden für die Kriegsgewinnsteuer Spenden, wenn sie eine gewisse Höhe erreichen, als Abzugspost anerkannt, allein sie müssen nachgewiesen werden; dieser Nachweis wird oft nur durch die bezüglichen Abschnitte der Postsparkassen-Erlagscheine geführt werden können, kann aber nicht gelingen, weil ja auf dem der Partei zur Verfügung stehenden Teile des Postsparkassen-Erlagscheines der Name des Erlegers nicht vorkommt. Anerkennt die Finanzverwaltung den Beweis durch Vorlage des „Empfangscheines“ als erbracht, so kann sie leicht zu Schaden kommen, weil derselbe Empfangschein von mehreren Personen als Beleg benützt werden kann. Noch unangenehmer macht sich der Mangel fühlbar, wenn jemand nebst eigenem Gelde fremdes Geld verwaltet und den „Empfangschein“ als Beleg verwenden soll.